

Zeitschrift für

# ARBEITS-**ZAS** UND SOZIALRECHT

*Schriftleitung* Theodor Tomandl, Stefan Köck  
*Redaktion* Helwig Aubauer, Susanne Auer-Mayer, Elisabeth Brameshuber,  
Rolf Gleißner, Beatrix Karl, Harald Kaszanits,  
Christoph Kietaihl, Thomas Neumann, Martin Risak

November 2019

06

289 – 336

## Beiträge

AMS-Leistungen zur Beschäftigungsförderung *Andreas Gerhartl* ➤ 292

Sozialhilfe: die neue Mindestsicherung *Theodor Tomandl* ➤ 300

Einsatz für Blaulichtorganisationen und dessen Auswirkungen auf  
das Arbeitsverhältnis *Christoph Wiesinger* ➤ 309

Was ändert sich durch die Zusammenführung der Lohnsteuer-  
und Sozialversicherungsprüfung? *Thomas Neumann* ➤ 312

## Rechtsprechung kommentiert

Geltendmachung von Beitragsrückständen im Strafverfahren  
*Christoph Wiesinger* ➤ 320

Leih-AN von Betriebsübergang beim Beschäftigter idR nicht erfasst  
*Thomas Pfalz* ➤ 323

Fixer Durchrechnungszeitraum zur Bemessung der wöchentlichen  
Höchstleistungszeit kann gegen die Arbeitszeitrichtlinie verstoßen  
*Susanne Auer-Mayer* ➤ 327

## Checkliste

„Papamonat“ *Tanja Schmadl* ➤ 334

# Checkliste: „Papamonat“

Mit 1. 9. ist der neue Rechtsanspruch von AN auf Freistellung anlässlich der Geburt eines (eigenen) Kindes („Papamonat“) in Kraft getreten.<sup>1)</sup> Dieser tritt im Väter-Karenzgesetz (§ 1 a VGK) neben den Anspruch auf Väterkarenz und ist für die Dauer von einem Monat zu gewähren, soweit der AN die Ankündigungsfristen einhält und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Diese Checkliste gibt einen kurzen Überblick über die wesentlichen Bestimmungen und die einzuhaltenden Fristen.

ZAS 2019/61

Auch wenn im Folgenden die Bezeichnung „Papamonat“ für diese Freistellung verwendet wird, ist davon auszugehen, dass (wegen § 144 ABGB) der Anspruch auch für gleichgeschlechtliche Paare besteht, soweit sie verheiratet oder eingetragene Partner sind oder die Elternschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurde.

## A. Rahmenbedingungen

### ☑ Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des „Papamonats“ sind

- das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind und
- die Einhaltung der (Ankündigungs-)Fristen (siehe unten B.).

### ☑ Anknüpfen an Beschäftigungsverbot der Mutter

Der „Papamonat“ knüpft an das gesetzliche Beschäftigungsverbot der Mutter an. Er kann nur während des Beschäftigungsverbots, also während der acht (bzw in besonderen Fällen bis zu 16) Wochen nach der Geburt, konsumiert werden.

### ☑ Keine Entgeltfortzahlung; Anrechenbarkeit

Für die Zeit dieser Freistellung besteht keine Entgeltfortzahlungsverpflichtung des AG. Für Sonderzahlungen und Urlaube gelten die gleichen gesetzlichen Regelungen wie für eine Karenz.

Auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit auf dienstzeitabhängige Ansprüche gelten die Regelungen betreffend Karenz (jetzt im novellierten § 15 f Abs 1 MSchG: nahezu vollständige Anrechnung).

### ☑ Familienzeitbonus als Sozialleistung

Der AN, der eine Freistellung nach dem neuen § 1 a VGK in Anspruch nimmt, kann jedoch den Familienzeitbonus bei dem für ihn zuständigen Krankenversicherungsträger beantragen. Er erhält dann für diesen Monat einen Beitrag von € 22,60 pro Tag (für den gesamten Monat somit € 678,-). Dieser Beitrag wird einmal pro Geburt ausbezahlt.<sup>2)</sup>

### ☑ Bestandsschutz gemäß MSchG

Die Neuregelung sieht einen besonderen Bestandsschutz für den „Papamonat“ vor (Kündigungsschutz, Entlassungsschutz, Schriftlichkeitsgebot für einvernehmliche Beendigungen). Der Kündigungsschutz entspricht dabei dem während des ersten Karenzjahrs (§ 10 Abs 3 MSchG).

Der Schutz beginnt mit der (Vor-)Ankündigung (s unten B.) durch den AN oder späteren Vereinbarung, frühestens aber vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin. Er endet vier Wochen nach dem Ende der Freistellung.

### ☑ Keine Aufteilung des Monats möglich

Eine Aufteilung des „Papamonats“ auf einzelne Tage oder Wochen mit Unterbrechung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Zudem verliert der AN seinen Anspruch auf Familienzeitbonus, wenn die Freistellung nicht ununterbrochen genommen wird.

### ☑ Keine Regelung für Adoption

Für Adoptionen besteht keine Regelung im VGK. Es ist davon auszugehen, dass dies so vom Gesetzgeber gewollt ist (und keine ana-

logiefähige Lücke besteht), weil der Freistellungsanspruch immer an die Geburt des Kindes und das Beschäftigungsverbot der Mutter anknüpft.<sup>3)</sup>

### ☑ Sonstiges (Teilzeitbeschäftigte, Krankenstand)

Der Freistellungsanspruch kann unterschiedslos sowohl von Vollzeit- als auch von Teilzeit-AN in Anspruch genommen werden. Auch während eines Krankenstands ist die Inanspruchnahme des „Papamonats“ nach § 1 a VGK grundsätzlich möglich.

## B. Fristen

### ☑ Ankündigungsfrist

Der AN muss dem AG den Anspruch auf „Papamonat“ spätestens **drei Monate** vor dem errechneten Geburtstermin bekannt geben. Dabei ist nur die Absicht zu melden; der genaue Termin wird dann später festgelegt (s unten).

### ☑ Meldepflicht Geburt

Von der Geburt des Kindes ist der AG **unverzüglich** zu verständigen.

### ☑ Bekanntgabe Antrittszeitpunkt

Der genaue Antrittszeitpunkt der Freistellung ist dann spätestens **eine Woche** nach der Geburt zu benennen. Der früheste Antrittszeitpunkt ist der auf die Geburt des Kindes folgende Kalendertag. Eine abweichende Vereinbarung (unabhängig von diesen Fristen) kann weiterhin zwischen AG und AN getroffen werden.

## C. Inkrafttreten

☑ Grundsätzlich kann der Anspruch für alle Geburten geltend gemacht werden, deren errechneter Termin nach dem 1. 12. 2019 (drei Monate nach dem Inkrafttreten am 1. 9. 2019) liegt. Hierfür ist die 3-monatige (Vor-)Ankündigungsfrist zu wahren.

☑ Aber auch schon für Geburten, deren errechneter Termin zwischen Inkrafttreten am 1. 9. 2019 und dem 1. 12. 2019 liegt, kann der „Papamonat“ bereits geltend gemacht werden; diesfalls darf die (Vor-)Ankündigungsfrist unterschritten werden.

Tanja Schmadl,

Greindl & Köck Rechtsanwälte

1) BGBl I 2019/73.

2) Siehe §§ 2 ff Familienzeitbonusgesetz BGBl I 2016/53.

3) Erwägungsgründe für die Einführung dieses Freistellungsmonats waren, dass auch dem Vater die Möglichkeit gegeben werden soll, gleich nach der Geburt eine Verbindung mit dem Kind aufzubauen und zusätzlich unterstützend für die Mutter da sein zu können. Durch dieses Anknüpfen an das Beschäftigungsverbot der Mutter und die Geburt ist ein (analoger) Freistellungsanspruch bei Adoption auszuschließen; siehe IA 576/A 26. GP 5; AB 10212 BlgBR 26. GP 1.